

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes“ (Stand 30.05.2022)

Vorbemerkungen

Fehlendes Vorranggebot

Akteneinsicht

Zum Entwurf eines „Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes“

Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir die Übergangsvorschriften, welche es ermöglichen, eine erneute Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher*in oder Ermächtigungen als Übersetzer*in bis spätestens 31. Dezember 2027 zu beantragen.

Ein erstmalige Begrenzung der Beeidigung auf 5 Jahre befürworten wir ebenfalls (§ 5 Abs. 1 dieses Gesetzes). Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen, die einen entsprechenden Eid geleistet haben, leisten einen wertvollen Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf Rechtsschutz.

Die Rahmenbedingungen hierfür sollte der Staat schaffen und erhalten.

Grundsätzlich ist daher die Verabschiedung eines bundesweiten Gerichtsdolmetschergesetzes zu begrüßen. Jedoch ist das GDolmG verabschiedet worden, ohne die Stellungnahmen der einschlägigen Verbände ausreichend berücksichtigt zu haben, obwohl bereits im Vorwege bekannt geworden war, dass verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen (s. Empfehlungen des Bundesrats vom 30.10.2019).

Ferner finden die in der europäischen Richtlinie 2010/64/EU festgelegten Standards in Bezug auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren keine Berücksichtigung.

Des Weiteren wurden Übersetzer*innen und Gebärdensprachdolmetscher*innen ohne sachlichen Grund im GDolmG nicht berücksichtigt.

Angesichts der Tatsache, dass Letztere nicht berücksichtigt wurden, muss unbedingt festgestellt werden, dass eine diesbezügliche berufsrechtliche Regelung hinsichtlich der **Ausbildungs- und Qualitätsanfordernisse** keinen Eingriff in die **Bildungshoheit der Länder** bedeuten darf.

Obwohl die Verabschiedung des GDolmG weder notwendig noch sinnvoll erschien (vgl. Bundesdrucksache 532/19 S. 9), müssen nun jedoch bundesweit einheitliche Curricula von den Bundesländern erarbeitet werden (s. KMK-Beschluss vom 17.12.2020 - Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für deutsche Gebärdensprache). Bundeseinheitliche Standards existieren weder für die Ausbildung noch für die Vereidigungen (Beeidigungen oder Ermächtigungen) und führen somit mindestens das GDolmG ad absurdum. In der Folge würde eine solche Harmonisierung - sowohl für Übersetzer*innen als auch für Dolmetscher*innen - eine einheitliche und somit beschleunigte Bearbeitung der Anträge gewährleisten und gleiche Qualitätsstandards sicherstellen.

Bisher sehen sowohl die akademische Praxis der Ausbildung (vormals Diplome, nunmehr B.A.- und M.A.-Abschlüsse) als auch die staatlich anerkannten Prüfungen vor, dass zuerst die Übersetzer*innen-Prüfung bestanden werden muss, bevor eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscher*in folgen kann. Es sei außerdem angemerkt, dass staatlich anerkannte Prüfungen als Rechtsübersetzer*in der bundesweiten Praxis quasi inexistent sind, insbesondere für Sprachen mit geringer Verbreitung. Dies gilt selbstredend auch für europäische Sprachen. Somit obliegt es nun den Ländern, für die benötigten Sprachen geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Gerichte, Behörden und anderen Institutionen sowie Rechtsanwälte und Notare zu schaffen. Die Bildungshoheit der Länder sollte in den entsprechenden Curricula Eingang finden.

Datenschutzrechtliche Vorschriften sollen Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen bei allen Tätigkeiten berücksichtigen. Dies sollte auch bei der Publikation der personenbezogenen Daten etwa in offiziellen Verzeichnissen der Justiz Beachtung finden. Die Kolleginnen und Kollegen sollten in jedem Fall ein Mitspracherecht bei der Publikation ihrer eigenen Daten haben (zu § 10 Abs. 1 „Einwilligungsvorbehalt“).

Fehlendes Vorranggebot

Geeignete Übersetzer*innen, die fachliche Voraussetzungen erfüllen und/oder dies nachgewiesen haben, sollten direkt beauftragt werden, also ohne die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros. Dies sollte ergänzend und explizit im Gesetz festgehalten werden. Ferner sollte es im GVG (bzw. § 73 StPO und § 404 ZPO) ergänzt werden, analog zu Sachverständigen. Auch hier sollte das Prinzip der Gleichbehandlung gelten.

Andere Übersetzer*innen sollten nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine ermächtigten Übersetzer*innen gefunden werden können.

Andernfalls würden weiterhin regelmäßig Laien herangezogen werden: Auftragnehmer*innen, die weder über die notwendigen persönlichen noch fachlichen Voraussetzungen verfügen. In der Regel haben sie weder Fachkenntnisse noch Eignung nachgewiesen, und auch ihr persönlicher Hintergrund wurde zuvor nicht überprüft (z. B. durch ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes). In diesen Fällen ist auch der Datenschutz grundsätzlich nicht gewahrt - aus Mangel an Wissen oder weil in den Agenturen erst eine geeignete Person gesucht werden muss (beispielsweise müssen sogar Anklageschriften oft mehrfach versendet werden, bis eine möglicherweise geeignete Person für die Übersetzung gefunden wird). Ferner bedeuten Laien einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, EMRK, Charta der Grundrechte der EU).

Die Auswahl geeigneter Übersetzer*innen muss durch das Gericht, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird. Fraglich ist in solchen Fällen auch die Haftung. Eine Ladung oder Beauftragung der Kolleg*innen durch Agenturen hat zur Folge, dass die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung getroffen wird.

Akteneinsicht

Grundsätzlich sollte sowohl Dolmetscher*innen als auch Übersetzer*innen, die für die Justiz tätig und entsprechend beeidigt oder ermächtigt sind, Akteneinsicht gewährt werden, damit sie sich auf ihren Einsatz adäquat vorbereiten können. Sie sind qua Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Akteneinsicht würde die Tätigkeit der Kolleg*innen erleichtern, die Übersetzungs- oder Dolmetschleistung verbessern, eine weitere Sicherung der Qualität darstellen und die Prozessökonomie wesentlich verbessern. Die positiven Folgen für den Schutz der deutschen Rechtspflege liegen auf der Hand.

Zur Änderung des Gesetzes der Landesregierung

Zum Begriff der „**allgemein ermächtigten Übersetzerin**“ oder des „**allgemein ermächtigten Übersetzers**“, bzw. der „**allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ...** [Angabe der Gebärdensprache oder Gebärdensprachen, für die sie beeidigt ist]“ oder „**allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ...** [Angabe der Gebärdensprache oder Gebärdensprachen, für die er beeidigt ist]“ oder der „**allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscherin**“ oder des „**allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher**“:

Das Gesetz der Landesregierung sollte einen einheitlichen Begriff einführen; auch wäre es wünschenswert, wenn dieser dann einheitlich von den anderen Bundesländern verwendet würde. Wir schlagen daher den Begriff „ermächtigte*r Rechtsübersetzer*in“ oder „ermächtigte*r Justizübersetzer*in“ vor. Allgemeinere Bezeichnungen führen unserer Erfahrung nach zu Irritationen und leisten Missbrauch Vorschub. Ermächtigte Übersetzerinnen sind nicht ausschließlich für die Justiz (Gerichte, Behörden - etwa der Zollbehörde -, Staatsanwaltschaft und Polizei) tätig, sondern auch für Rechtsanwälte und Notare. Dies sollte explizit ausgeführt werden. Gesonderte Aufführung der notariellen Angelegenheiten wird durch eine solche explizite Ausführung in der Tat überflüssig (s. Begründung allgemeiner Teil I. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs: /.../).

Übersetzer*innen-Prüfung (§ 2 (3))

Fehlende Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte:

Nach unserem Dafürhalten ist hier ein bundeseinheitliches Verfahren für zu ermächtigende Übersetzer*innen zu bevorzugen. Analog zur Regelung in § 5 DRiG, wäre eine Erarbeitung bundesweiter Studienpläne wünschenswert. Gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur formaler Mindeststandards wäre dringend erforderlich: ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse (Sprachniveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, mindestens C2 in allen Arbeitssprachen), gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den Rechtsordnungen, Kenntnisse der Rechtssysteme und der juristischen Terminologie, Rechtsfiguren und -institute, der geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraums der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, Berufsethik, usw.

Entsprechende Aus- und Fortbildung, sowie die Abnahme der Prüfungen sollten den Bundesländern (Bildungshoheit) vorbehalten bleiben und nicht privaten Einrichtungen oder Verbänden übertragen werden, s. Hessische Lehrkräfteakademie (zu § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes), sofern juristische Inhalte in der Mutter- und Arbeitssprache gelehrt werden.

Aus den oben genannten Gründen ist aus unserer Sicht auch § 190 GVG ersatzlos zu streichen, statt Justizangestellte in Verfahren o. Ä. zu verpflichten, die nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Ferner sollte sichergestellt werden, dass die entsprechenden Inhalte auch an den IHK in Hessen gelehrt werden, da bisher weder die bei Gericht benötigten Sprachen noch juristische Inhalte Eingang in den Unterricht fanden.

Ordnungswidrigkeit (§ 13 (1))

Wer nach den Vorschriften des Landes Hessen „sich unbefugt als „allgemein ermächtigte Übersetzerin“ oder „allgemein ermächtigter Übersetzer“ nach § 4 Abs. 1 bezeichnet „oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann“, handelt ordnungswidrig. Dies sollte nicht als ordnungswidrig handelnd eingestuft werden, sondern - analog zu § 132a StGB - mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Dies gebietet das Prinzip der Gleichbehandlung.

Übergangsvorschriften (§ 14)

Bestands- und Vertrauensschutz: Nach heutiger Rechtslage wird es ab 11.12.2024 bzw. 31.12.2027 nicht mehr möglich sein, sich auf den geleisteten Eid zu berufen.

Dies bedeutet für die Behörden in den Ländern einen erheblichen (Verwaltungs-)Aufwand und enorme Kosten, auch durch verschobene oder vertagte Verfahren, da die bislang tätigen Kolleg*innen den Behörden des Landes nicht mehr zur Verfügung stehen.

Derzeit existieren im Bundesland Hessen lt. www.justiz-dolmetscher.de 2883 Einträge für Personen, die entweder als Dolmetscher*innen vereidigt, als Übersetzer*innen ermächtigt, bzw. beides sind (Stand 14.07.2022). Die Urkunden werden eingezogen bzw. getauscht oder neu ausgefertigt werden müssen. Die neu zu beeidigenden Personen werden hierbei außer Acht gelassen, jedoch müssen auch sie ermächtigt werden.

Dies bedeutet auch, dass den bisher für die Gerichte und Behörden des Landes Hessen tätigen Übersetzer*innen, die seit Jahrzehnten gute und verlässliche Arbeit geleistet haben, die weitere Ausübung ihres Berufs unmöglich gemacht wird. Eine solche Vorgehensweise kommt praktisch einem Berufsverbot gleich.

Ein erneutes Studium oder die Vorbereitung auf eine staatlich anerkannte Prüfung als Justizübersetzer*in (falls dies denn bundesweit möglich gemacht werden sollte) erscheint in der Kürze der verbliebenen Zeit weder möglich noch zumutbar.

Aus den oben geschilderten Umständen (Mangel an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten auch an Universitäten, Mangel an Angeboten für die benötigten Sprachen u. a.) im Rahmen des Bestands- und Vertrauensschutzes, und um einem Mangel an eingearbeiteten Übersetzer*innen vorzubeugen, erscheint es uns erforderlich, die bisher tätigen und bereits ermächtigten Kolleg*innen ohne erneute Prüfung zu ermächtigen.

Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahme des **Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ)** vom 12.11.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, die wir mitverfasst haben und vollumfänglich mittragen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sie erreichen und per Mail unter post@dievereidigten.de oder telefonisch unter +49 40 8223096

gez. Natascha Dalügge-Momme, M.A.
Vorstandsvorsitzende

Ilka C. Krüger
stellvertretende Vorsitzende